

Heimordnung

Die Heimordnung regelt die Gepflogenheiten im Schmiedhof. Sie ist ein integrierender Bestandteil des Pensions- und Pflegevertrages.

1 Allgemeine Organisation

1.1 Trägerschaft

Der Schmiedhof ist ein Heimbetrieb der Bethesda Altersbetreuung AG.

1.2 Zweck

Der Schmiedhof bietet betagten und pflegebedürftigen Menschen aller Pflegestufen, die keinen eigenen Haushalt mehr führen wollen oder können, ein angenehmes Zuhause mit fachgerechter Betreuung und Pflege. Die Bewohnenden sollen bis zu ihrem Ableben im Schärmehof wohnen können.

2 Aufnahme

2.1 Anmeldung

Das Heim steht Menschen aller Nationalitäten und aller Religionen offen. Interessenten melden sich in der Regel mit dem dazu vorgesehenen Formular schriftlich an.

2.2 Aufnahmeentscheid

Über die Aufnahme entscheidet die Geschäftsführung nach Rücksprache mit der Pflegedienstleitung. In begründeten Fällen kann der Rat des Heimarztes eingeholt werden. Nicht aufgenommen werden Personen, welche aufgrund von akuten Erkrankungen eine Spitalpflege benötigen.

2.3 Vertrag

Die Bewohnenden und die Geschäftsleitung unterzeichnen beim Eintritt einen Pensions- und Pflegevertrag. Der Heimtarif sowie die Heimordnung bilden dabei einen integralen Vertragsbestandteil.

3 Leistungen für die Bewohnenden

3.1 Unterkunft

Die Bewohnenden haben keinen Anspruch auf ein bestimmtes Zimmer. Es wird ihrem Wunsch jedoch soweit als möglich entsprochen. Ehepaare, die ein Doppelzimmer belegen, müssen beim Tod des Partners ein Einzelzimmer wechseln oder das Zimmer mit einer Person gleichen Geschlechts teilen. Die Geschäftsführung behält sich das Recht vor, aus pflegerischen oder betrieblichen Gründen und unter vorheriger Absprache mit den Bewohnenden und den Angehörigen ein anderes Zimmer zuzuteilen.

Die Bewohnenden können sämtliche Aufenthalts- und Freizeiträume mitbenützen. Die Zimmer werden durch die Mitarbeitenden der Hotellerie regelmässig gereinigt.

3.2 Verpflegung

Wir bieten eine gute, abwechslungsreiche und gesunde Ernährung sowie auf ärztliche Anordnung auch Diätahrung und Schonkost. Die täglichen Mahlzeiten werden in der Regel gemeinsam mit den Mitbewohnenden eingenommen. Die Essenszeiten sind wie folgt:

- Frühstück ab 07.30 Uhr bis 09.00 Uhr
- Mittagessen ab 11.30 Uhr
- Abendessen ab 17.30 Uhr

Besucher und Besucherinnen sind mit Voranmeldungen zu den Mahlzeiten herzlich willkommen. bitten um rechtzeitige Anmeldung.

3.3 Pflege und Betreuung

Wir bieten rund um die Uhr eine kompetente Pflege und Betreuung durch ausgebildetes Fachpersonal. Jeder Bewohnende bekommt beim Eintritt eine Bezugspflegeperson, welche die Verantwortung für eine fachkompetente, individuelle, kontinuierliche und koordinierte Pflege vom Eintritt bis zum Austritt übernimmt. Sie ist Ansprechperson für den Bewohnenden und den Angehörigen. Bei der Pflege und Betreuung von schwerstkranken und sterbenden Bewohnenden orientieren wir uns an den Grundsätzen der Palliativ-Pflege. In unserem Heim haben Sie freie Arztwahl.

3.4 Wäsche

Frottier- und Bettwäsche wird zur Verfügung gestellt. Die Bewohnenden bringen ihre Kleidung mit. Diese wird durch uns beim Eintritt mit dem Namen versehen. Die Besorgung und Instandhaltung der Wäsche übernimmt in der Regel das Heim, ausgenommen sind chemische Reinigung, das Waschen heikler Wollsachen und grössere Flickarbeiten. Für den Ersatz der Kleider sind die Bewohnenden oder die Angehörigen zuständig.

3.5 Alltagsgestaltung

Es finden regelmässig Aktivitäten wie z.B. Singen, Spielnachmittage, Koch- und Backgruppen, Gedächtnistrainings, gemeinsame Spaziergänge und Anlässe statt. Das Monatsprogramm finden Sie am Anschlagbrett im 1. Obergeschoss und in den Liften, das aktuelle Tagesprogramm ist beim Eingang zum Speisesaal ersichtlich.

4 Austritte / Todesfall

Die Kündigungsbestimmungen sowie die Bedingungen im Todesfall sind im Pensions- und Pflegevertrag geregelt.

Wir respektieren den Entscheid der Bewohnenden, freiwillige Sterbehilfe in Anspruch zu nehmen. Die Durchführung eines begleiteten Suizids ist in den Räumlichkeiten unseres

Betriebes gestattet. Die Geschäftsführung ist jedoch vorgängig über den Wunsch zu informieren.

Ein Eintritt in unserem Betrieb ausschliesslich für die Durchführung eines begleiteten Suizids ist nicht erwünscht.

5 Schutz bei Urteilsunfähigkeit

5.1 Vertretungsberechtigung

Für den Fall, dass die Bewohnenden urteilsunfähig werden, gilt für die Vertretungsberechtigung die im Pensionsvertrag aufgeführte gesetzliche Kaskadenordnung.

- a. die in einem Vorsorgeauftrag bezeichnete Person (mit schriftlicher Zustimmung der KESB)
- b. der Beistand (mit schriftlicher Zustimmung der KESB)
- c. der Ehegatte oder der eingetragene Partner Pensionsvertrag / Seite 3 von 5
- d. die Person, welche mit dem/der Bewohnenden einen gemeinsamen Haushalt geführt hat und regelmässig und persönlich Beistand leistet
- e. Nachkommen mit regelmässigem Kontakt
- f. Eltern mit regelmässigem Kontakt
- g. Geschwister mit regelmässigem Kontakt

Wer per Vorsorgeauftrag, Patientenverfügung, Beistandschaft oder Gesetz urteilsunfähige Bewohnende vertritt, handelt immer im Namen und im Auftrag der Bewohnenden. Vertretende sind zu Entscheiden berechtigt in allen Belangen, über die auch Bewohnende selber entscheiden können, wenn sie nicht urteilsunfähig wären: persönliche Angelegenheiten, medizinische und pflegerische Massnahmen, Vertragsverhandlungen, Vermögensverwaltung etc. Sie sind jedoch nicht berechtigt zu Entscheiden bei bewegungseinschränkenden Massnahmen und fürsorgerischer Unterbringung.

Anhand eines Vorsorgeauftrages und einer Patientenverfügung können die Bewohnenden in gesunden Tagen anordnen, was später mit ihnen geschehen soll, wenn sie einmal urteilsunfähig werden. Mit beiden Dokumenten können Personen beauftragt werden, die später im Namen der urteilsunfähigen Person handeln sollen. Die ernannten Personen dürfen dann verbindliche Entscheide fällen.

5.2 Patientenverfügung

Darin werden sämtliche Fragen rund um die Gesundheitsversorgung geregelt und eine Person ernannt, die in diesen Fragen entscheiden soll. Es werden auch die medizinischen Massnahmen bestimmt, die bei der Pflege beachtet werden müssen. Die Verfügung muss datiert und unterschrieben sein. Fragen Sie uns nach einem Vorlagendokument.

5.3 Vorsorgeauftrag

In einem Vorsorgeauftrag werden natürliche oder juristische Personen beauftragt, im Namen der Bewohnenden verbindlich Entscheide zu fällen. Der Vorsorgeauftrag kann alle Lebensbereiche umfassen und muss handschriftlich sein oder vom Notar beglaubigt. Nach Eintritt der Urteilsunfähigkeit der Bewohnenden muss sich die im Vorsorgeauftrag

bestimmte Person durch eine Urkunde der Erwachsenenschutzbehörde (KESB) legitimieren lassen und dem Heim eine Kopie dieser aushändigen.

5.4 Erwachsenenschutzbehörde (KESB)

Die kantonale Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde ist die amtliche Ansprechstelle in Bezug auf die Vertretungsberechtigung bei Eintritt einer Urteilsunfähigkeit der Bewohnenden. Wird ein Mensch urteilsunfähig, überprüft die KESB, ob ein allfälliger Vorsorgeauftrag gültig ist. Tauchen bei der Pflege und der Betreuung von urteilsunfähigen Bewohnenden Unstimmigkeiten und Unklarheiten auf, kann die Institution die Erwachsenen-Schutzbehörde zur Klärung anrufen. Zudem ist das Heim verpflichtet, bei fehlender Betreuung der Bewohnenden die Erwachsenenschutzbehörde zu benachrichtigen, damit diese einen Beistand ernennen kann.

Folgende Behörde ist für unser Heim zuständig:

Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde KESB Stadt Zürich, Stauffacherstrasse 45,
Postfach 8036 Zürich, Telefon 044 412 11 11

5.5 Bewegungseinschränkende Massnahmen

Die Institution verpflichtet sich, die Bewegungsfreiheit von urteilsunfähigen Bewohnenden nur einzuschränken, wenn weniger einschneidende Massnahmen nicht ausreichen oder von vornherein als ungenügend erscheinen und diese Massnahmen dazu dienen, eine ernsthafte Gefahr für das Leben oder die körperliche Integrität der Bewohnenden oder Dritter abzuwenden oder eine schwerwiegende Störung des Gemeinschaftslebens der Institution zu beseitigen.

Vor der Einschränkung der Bewegungsfreiheit wird den Bewohnenden sowie der massgeblichen Vertretungsperson die Massnahme erklärt. Im Protokoll werden Zweck, Art und Dauer der eingeschränkten Bewegungsfreiheit aufgeführt. Die Vertretungsperson kann jederzeit gegen diese Massnahme schriftlich bei der Erwachsenenschutzbehörde ohne Wahrung einer Frist Beschwerde einreichen.

6 Datenschutz

Mit der Unterschrift gibt der/die Bewohnende das Einverständnis, dass die persönlichen Daten über den Gesundheitszustand im Rahmen der Bedarfsklärung erhoben und elektronisch aufbewahrt werden. Weiter willigen die Bewohnenden mit der Unterschrift ein, dass Bild- und/oder Tonaufnahmen ihrer/seiner Person für interne Zwecke unentgeltlich verwendet werden dürfen. Für Bild- und/oder Tonaufnahmen mit externem Verwendungszweck ist der Betrieb verpflichtet, eine entsprechende Einwilligung bei der/dem Bewohnenden einzuholen. Die/der Bewohnende nimmt zur Kenntnis, dass die Institution sicherstellt, dass persönliche Daten gemäss Datenschutzgesetz verwaltet werden.

Durch die Unterschrift nimmt die/der Bewohnende Kenntnis davon und erteilt gleichzeitig ihr/sein Einverständnis dafür, dass die Institution in Einzelfällen und auf ein entsprechendes Begehren des Versicherers hin verpflichtet ist, dem Versicherer Akteneinsicht zu gewähren. Die Akteneinsicht dient zur Überprüfung der Rechnungsstellung, des Controllings und/oder der Feststellung des Leistungsanspruchs.

Die/der Bewohnende hat das Recht, diese Akteneinsicht auf den Vertrauensarzt des Versicherers zu beschränken. Nimmt sie/er dieses Recht nicht wahr, kann die Institution der Administration des Versicherers die erforderliche Akteneinsicht gewähren. In diesem Falle entbindet die/der Bewohnende die Institution vom Arztgeheimnis und von der Schweigepflicht.

7 Beschwerderecht

Alle Bewohnenden haben das Recht, sich formlos gegen unangemessene Behandlung zu beschweren. Bei Personen, die ihre Rechte nicht mehr wahrnehmen können, steht dieses Recht ihren Angehörigen oder den mit ihrer gesetzlichen Vertretung betrauten Personen oder Behörden zu. Finden Bewohnende in der Institution kein Gehör, steht folgende externe, unabhängige Beschwerdeinstanz zur Verfügung:

Kanton Zürich: UBA (Unabhängige Beschwerdestelle für das Alter) Tel. 058 450 60 60

8 Weitere Informationen zum Heimalltag von A bis Z

8.1 Abwesenheiten

Über Nacht dauernde Abwesenheiten sind der Pflege anzumelden.

8.2 Altpapier

Altpapier und Zeitungen sammeln wir ein

8.3 Andacht

Es finden regelmässige Andachten der reformierten und katholischen Kirchgemeinde Wiedikon statt.

8.4 Besuch

Besucher und Besucherinnen sind jederzeit willkommen.

8.5 Coiffeur

Unsere Coiffeuse, Frau Charlotte Kahr bedient Sie gerne. Anmeldungen nimmt das Pflorgeteam entgegen.

8.6 Einkauf

Pflegeprodukte, rezeptfreie Medikamente, Kioskartikel, Getränke (auch Wein) können in nächster Umgebung (Apotheke, Drogerie, Migros, COOP etc.) gekauft werden.

8.7 Fernsehen

Im Zimmer befinden sich Anschlussmöglichkeiten für Telefon, Radio und Fernsehen. Bewohnende können einen eigenen Fernseher mitbringen. Sie sind für die Geräte und deren Installation, für die Anmeldung (bei Swisscom TV) und die Gebühren selber verantwortlich. Es kann durch die Geschäftsführung verlangt werden, dass TV und Radio nur mit Kopfhörer gehört wird.

8.8 Fusspflege

Die Podologie Stöckli GmbH bedient Sie gerne. Anmeldungen nimmt das Pflorgeteam entgegen.

8.9 Haustiere

So lange die Tiere artgerecht gehalten und durch den Bewohnenden selber versorgt werden können, sind Haustiere willkommen. Verändert sich der Gesundheitszustand des Bewohnenden in dem Sinne, dass sie oder er das Tier nicht mehr selber versorgen kann, sind dessen Angehörige verantwortlich, das Tier weiter zu platzieren. Die Aufnahme eines Tieres muss in jedem Fall vorgängig mit der Geschäftsführung besprochen werden. Entsprechende Vor- und Einrichtungen, z.B. Katzentüre, Schutzvorrichtungen wie Netze auf Balkonen oder andere bauliche Veränderungen, müssen vorgängig mit der Geschäftsführung besprochen, auf eigene Kosten installiert und später wieder entfernt werden.

8.10 Parkplätze

In der Einstellhalle UG 1 stehen Parkplätze zur Verfügung (Zentrale Parkuhr).

8.11 Post

Post und Zeitungen werden am Vormittag aufs Zimmer gebracht. Die Ausgangspost kann in den Briefkasten vor dem Büro Administration geworfen werden, sie wird von Montag bis Freitag abends zur Post gebracht.

8.12 Rauchen

In den Zimmern und Gemeinschaftsräumen besteht ein Rauchverbot. Aus feuerpolizeilichen Gründen darf ausschliesslich auf der Terrasse / Balkon geraucht werden.

8.13 Versicherungen

Die Versicherung gegen Krankheit und Unfall ist Sache der Bewohnenden. Zudem ist eine Privathaftpflichtversicherung abzuschliessen. Persönliche Geldmittel und Wertsachen, die im Zimmer aufbewahrt werden, sind durch das Heim nicht versichert. Es wird keine Inventarliste geführt. Das Heim haftet nicht für verlorene oder abhandengekommene Wertsachen und Kleider. Es ist Sache der Bewohnenden, die Mobiliarversicherung beizubehalten oder neu abzuschliessen.

8.14 Taschengeld

Die Bewohnenden können Taschengeld über die Geschäftskasse vom Schmiedhof beziehen. Die Bezüge werden mit den anderen Leistungen monatlich in Rechnung gestellt.

8.15 Telefon

In jedem Zimmer ist ein Telefonanschluss vorhanden. Es kann keine eigene Nummer übernommen werden. Es wird über die Zentrale eine Telefonnummer zugewiesen.

8.16 Wertsachen

Wertsachen können im hauseigenen Tresor deponiert werden. Für Wertsachen übernimmt der Schmiedhof keine Haftung.